

Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 - 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BauGB (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl S. 677) erläßt die Gemeinde Zachenberg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Regen für das Gebiet "Furth - Hausermühle" folgende

Außenbereichssatzung

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich "Furth-Hausermühle" im Außenbereich der Gemarkung Zachenberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M - 1: 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

- Die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, ist bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben die Bezirksstelle Ruhmannsfelden der Energieversorgung Ostbayern AG zu informieren. Allgemein ist zu beachten, daß Arbeiten im Bereich von Freileitungen mit erhöhter Vorsicht auszuführen sind.

Bei der Errichtung von Wohnhäusern sind Kabeleinführung vorzusehen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 16.03.1994

Gemeinde Zachenberg



Achatz

Erster Bürgermeister

